



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 21.12.2016
Name Mathias Jester
Durchwahl 0711 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3946.10/86
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
beim Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

 Vergabe von Bauleistungen; Vorlage der Vergabeakten

1. ARS Nr. 07/1977 vom 23.03.1977; Az.: StB 2/12/38.02.02/200 6 Fi 77 II
2. Schreiben des UVM vom 24.01.2011; Az.: 63-3946.10/86

Anlagen

ARS Nr. 27/2016 vom 06.12.2016, Az.: StB 14/7137.2/010/2736369

Allgemeines

- (1) Gemäß dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 27/2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind zur Beschleunigung der Vergabeverfahren im Bundesfernstraßenbau, abweichend von § 10 Abs. 1 der 2. AVVFStr, künftig nur noch Vergaben ab 10,0 Mio. € (brutto) zur Vergabezustimmung vorzulegen.
- (2) Sind neben dem Bund noch weitere Baulastträger an den Kosten beteiligt, so ist die Gesamtauftragssumme und nicht nur der Bundesanteil maßgeblich.
- (3) Eine Unterscheidung zwischen Fach- und Mischlosen erfolgt nicht.
- (4) Die EU-Auftragsbekanntmachungen oder die Mitteilung des Links, über den die Vergabeunterlagen eingesehen werden können, sind zeitgleich mit der Veröffentlichung an Vergabe-Strassen@bmvi.bund.de zu versenden.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Das ARS Nr. 27/2016 ist ab sofort im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes wird die bisherige Vorlagegrenze von 5 Mio. Euro beibehalten.
- (6) Nach erfolgter Zuschlagserteilung besteht für alle in eigener Zuständigkeit der Regierungspräsidien vergebenen Aufträge ab einem Auftragswert von 5,0 bis 10,0 Mio. € (brutto) die Pflicht zur Vorlage des Vergabevermerks und eines Übersichtslageplans digital an Registrierung2@vm.bwl.de.
- (7) Die EU-Bekanntmachungen oder die Mitteilung des entsprechenden Links an den Bund erfolgen bis auf Weiteres direkt durch das Ministerium für Verkehr. Die Regierungspräsidien brauchen in diesem Zusammenhang nichts zu veranlassen.

Schlussbestimmungen

- (8) Die unter Bezug 1 und 2 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.

- (9) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.8 Vorlagen, Berichte, Meldungen eingestellt.

gez. Zembrot



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2016

**Sachgebiet 00.2: Grundsätzliche Angelegenheiten;
Allgemeine Verwaltungsvorschriften**
**Sachgebiet 16.8: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vorlagen, Berichte, Meldungen**

Betreff: Vergabe von Bauleistungen;
- **Vorlage der Vergabeakten gem. § 10 Abs. 1 der Zweiten All-
gemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung
der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben (ARS) Nr. 07/1977 vom
23.03.1977 - StB 2/12/38.02.02/200 6 Fi 77 II -
Aktenzeichen: StB 14/7137.2/010/2736369
Datum: Bonn, 06.12.2016
Seite 1 von 2

I.

(1) Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren im Bundesfernstraßen-
bau bin ich - abweichend von § 10 Abs. 1 der 2. AVVFStr - ab sofort
damit einverstanden, dass die Vergabeakten für Bauleistungen erst ab
einer Auftragssumme von 10 Mio. € (brutto) mir zur Zustimmung
vorgelegt werden. Hierbei ist nicht mehr nach Fach- und Mischlosen
zu unterscheiden. Soweit neben dem Bund noch weitere Baulastträger
an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen sind, ist nicht der

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-1487

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Bundesanteil, sondern die gesamte Auftragssumme (brutto) maßgebend.

(2) Die mit dem Vergabevorschlag vorzulegenden Unterlagen sind dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) unter Abschnitt 2.5 zu entnehmen.

(3) Ich behalte mir vor, Einsicht in die nach § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A über eine Internetadresse unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig zu veröffentlichen Vergabeunterlagen zu nehmen und ggf. Hinweise zu deren Änderung zu geben. Hierzu bitte ich zeitgleich mit der Veröffentlichung der EU-Auftragsbekanntmachung wahlweise um deren Übersendung oder um Mitteilung des Links, über den die Vergabeunterlagen eingesehen werden können, an die E-Mail-Adresse Vergabe-Strassen@bmvi.bund.de.

II. Schlussbestimmungen

(1) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

(2) Das im Bezug genannte ARS hebe ich auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

